Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (24. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau

— Drucksache IV/3561 (neu) —

A. Bericht des Abgeordneten Reitz

Der Bundestag hat in seiner 191. Sitzung am 23. Juni 1965 den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Gesetzentwurf federführend an den Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 24. und 29. Juni 1965 beraten. Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen haben Gelegenheit erhalten, zu den vorgesehenen Vorschriften Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf wurde vom federführenden Ausschuß in der anliegenden Fassung angenommen.

Der Rechtsausschuß hat am 25. Juni 1965 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und vor allem eine Konkretisierung des Artikels I Nr. 1 gefordert. Seine weiteren Änderungswünsche sind überwiegend rechtssystematischer und redaktioneller Art. Im übrigen hat der Rechtsausschuß auch in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs keine Einwendungen erhoben.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Vorlage am 29. Juni 1965 beraten und sich dabei im einzelnen für deren Artikel I Nr. 1, aber gegen deren Artikel I Nr. 2 ausgesprochen, die Vorlage jedoch im ganzen mit knapper Mehrheit bei überwiegenden Stimmenthaltungen abgelehnt. Dabei wies der Wirtschaftsausschuß auch auf die Vorschläge des Rechtsausschusses zu Artikel I Nr. 3 und 4 hin.

Das Ergebnis der Beratungen wird den Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch nachstehenden Bericht zur Kenntnis gebracht:

I. Allgemeines

Zur Behebung der Strukturkrise im Steinkohlenbergbau hat die Bundesregierung eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt.

Kernstück dieser Maßnahmen, deren Ziel es ist, den deutschen Steinkohlenbergbau leistungsfähig zu erhalten und ihm die Anpassung an den Strukturwandel auf dem Energiemarkt zu ermöglichen, ist das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 459). Auf Grund dieses Gesetzes ist der Rationalisierungsverband für den Steinkohlenbergbau errichtet worden. Mit dem Rationalisierungsverband wurde ein wirkungsvolles Instrument zur Leistungssteigerung des deutschen Steinkohlenbergbaus geschaffen. Hierdurch wird die Konzentration der Steinkohlenförderung von bisher weniger rentablen auf leistungsfähige größere Einheiten ermöglicht. Im Rahmen der erforderlichen Rationalisierungsmaßnahmen wird auch eine Reihe von Zechen ganz oder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

teilweise stillgelegt werden. Für die betroffenen Bergleute bedeutet dies entweder eine Verlegung auf andere Zechen oder den Übergang in andere Berufe. Um soziale Härten für die Betroffenen zu vermeiden, hat die Bundesregierung bereits zahlreiche Übergangs- und Anpassungshilfen vorgesehen. Zu den notwendigen Maßnahmen gehört aber auch, daß den betroffenen Bergleuten das Wohnrecht in denjenigen Wohnungen erhalten bleibt, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau errichtet worden sind, wenn ihnen nicht eine anderweitige Beschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten wurde. Um das zu erreichen, bedarf es einer Änderung des geltenden Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418); die seit 1959 getroffenen und am 15. Februar 1965 ergänzten Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern reichen dafür nicht aus. Die vom Bergbau gegen den Gesetzentwurf geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken wurden von allen beteiligten Ausschüssen für unbegründet gehalten.

Ungeachtet dieser Gesetzesänderung wird der Bergarbeiterwohnungsbau nach wie vor aus Mitteln des Bundestreuhandvermögens mit Unterstützung der Länder fortgeführt, soweit dies erforderlich und finanziell möglich ist.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die dem bereits eingeleiteten Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und der Einführung eines sozialen Mietrechts im Bereich des Bergarbeiterwohnungsbaues Rechnung tragen.

Soweit es zum Verständnis des Gesetzentwurfs nötig erscheint und die Bedeutung einzelner Vorschriften dies erfordert, enthält Teil II besondere Erläuterungen.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel I Nr. 1

Die Kohlenbergbauunternehmen haben sich seit 1951 mit Finanzierungsbeiträgen in Höhe von rund 1,3 Milliarden DM am Bau der mit rund 1,6 Milliarden DM aus Kohlenabgabemitteln und rund 450 Millionen DM aus Mitteln der Länder geförderten Bergarbeiterwohnungen beteiligt. Mit diesen Geldern konnten bis Ende Juni 1964 rund 220 500 Bergarbeiterwohnungen errichtet werden.

Soweit Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen für die Wohnungen, in denen solche im Zuge bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen abgekehrten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues wohnen, noch valutieren, ist vorgesehen, diese u. U. durch Bundestreuhandmittel zu ersetzen. Dabei soll jedoch sichergestellt werden, daß nach wie vor die für den Neubau von Bergarbeiterwohnungen erforderlichen Treuhandmittel verfügbar sind. Nähere Bestimmungen darüber sollen durch Rechtsverordnung der beteiligten Bundesressorts mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden. Eine Verpflichtung zur Erstattung der in Frage kommenden Arbeitgeberdarlehen kann keinesfalls in das Gesetz aufgenommen werden, weil noch nicht zu übersehen ist, in welchem Maße eine Erstattung erforderlich ist und in welcher Höhe Mittel dafür benötigt werden.

Darüber hinaus kommt eine Entschädigung der Kohlenbergbauunternehmen für die in die genannten Wohnungen investierten Kohlenabgabemittel (Bundestreuhandvermögen) nicht in Betracht, weil die Treuhandmittel nicht vom Bergbau aufgebracht sind, sondern von den Kohlenverbrauchern in Form einer Verbrauchsteuer erhoben wurden (§ 1 Abs. 1 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes).

Zu Artikel I Nr. 2

Nach Artikel I Nr. 2 sind Wohnungsberechtigte im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes auch solche ehemaligen sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die im Zuge bestimmter bereits angeordneter oder durchgeführter Rationalisierungsmaßnahmen des Kohlenbergwerks, bei dem sie beschäftigt waren, aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden sind. Daß die Stillegung oder Teilstillegung, die zum Verlust des Arbeitsplatzes im Kohlenbergbau führt, zumindest angeordnet sein muß, hat gute Gründe. Die Vermutung oder Ankündigung einer solchen Maßnahme kann nicht entscheidend sein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Absichten, selbst wenn sie zunächst ernsthaft bestanden haben, häufig doch nicht verwirklicht werden konnten, die Arbeitskräfte aber auf Grund dieser Ankündigungen oder Vermutungen ihren Arbeitsplatz aufgegeben hatten und für die Fortführung des Betriebes nicht mehr zur Verfügung standen. Diese Folgen müssen jedoch im Interesse des Bergbaues vermieden werden. Andererseits liegt erfahrungsgemäß zwischen der Anordnung einer Stillegung oder Teilstillegung und deren Durchführung in der Regel etwa 1 Jahr, so daß dem Arbeitnehmer genügend Zeit verbleibt, sich auf diese Lage einzustellen.

Voraussetzung für die Fortdauer der Wohnberechtigung ist jedoch, daß den im Zuge bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen ausgeschiedenen Arbeitnehmern keine Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten wurde. Unter welchen Bedingungen eine Weiterbeschäftigung für die durch die erwähnten Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zumutbar ist, soll in einer Rechtsverordnung der beteiligten Bundesministerien mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Im Streitfalle ist es Sache der Partei, die die Räumung der Bergarbeiterwohnung begehrt, den Nachweis darüber zu führen, daß ihr Räumungsbegehren gerechtfertigt ist. Insbesondere ist dabei auch zu beweisen, daß dem betroffenen Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten wurde.

Nicht wohnungsberechtigt bleiben dagegen die Arbeitnehmer, die freiwillig aus dem Kohlenberg-

bau ausgeschieden sind, bevor eine Stillegung oder Teilstillegung auch nur angeordnet wurde, etwa weil sie ganz allgemein den Verlust ihres Arbeitsplatzes im Kohlenbergbau befürchten. Diese Arbeitnehmer sollten bei einer Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses darüber unterrichtet werden, daß ihnen der Verlust ihres Wohnrechts an der Bergarbeiterwohnung droht.

Das vorstehende Gesetz gilt in gleicher Weise für die unter Tage wie auch für die über Tage Beschäftigten.

Zu Artikel I Nr. 3

§ 6 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes regelt die Überlassung von Bergarbeiterwohnungen in den sogenannten weißen Kreisen (Nummer 3 Buchstabe a bis e). Eine Änderung des § 6 a. a. O. ist erforderlich geworden, weil nach der letzten Neufassung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes im Jahre 1957 auf Grund der Vorschriften über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch in den Kohlenbezirken Ersatzvorschriften für den Wegfall der Wohnraumbewirtschaftung geschaffen werden müssen, durch die sichergestellt wird, daß die Bergarbeiterwohnungen nach Wegfall der Wohnraumbewirtschaftung nur dem berechtigten Personenkreis überlassen werden (Nummer 3 Buchstabe b).

Im übrigen muß ausgeschlossen werden, daß die Ausdehnung der Wohnungsberechtigung auf die im Zuge bestimmter Rationalisierungsmaßnahmen aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschiedenen Arbeitnehmer dazu führt, daß diesen Personen auch dann eine Bergarbeiterwohnung überlassen werden darf, wenn sie bisher noch keine bewohnt haben (Nummer 3 Buchstabe c bis e).

Die Änderungen gegenüber der Vorlage sind lediglich rechtssystematischer Natur.

Zu Artikel I Nr. 4

§ 7 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes ist die Parallelvorschrift zu § 6 a. a. O. Sie gilt jetzt nur noch in den Gebieten, in denen die Wohnraumbewirtschaftung noch besteht (Nummer 4 Buchstaben a bis c).

Im übrigen sollen die Änderungen des § 7 a. a. O. bewirken, daß nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung die gleichen Grundsätze Anwendung finden wie bei Anwendung der entsprechenden Ersatzbestimmungen. Die vom Ausschuß gegenüber der Vorlage beschlossenen Änderungen unter Nummer 4 Buchstabe b sind eine Folge der Änderungen unter Nummer 3 Buchstaben c, d und e.

Die Streichung der Nummer 4 Buchstaben c und d der Vorlage soll bewirken, daß auch einem Bauherrn, dem durch das vorliegende Gesetz die Wohnberechtigung erhalten wird, für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung auch dann zuzuteilen ist, wenn er die gleichen Bedingungen erfüllt, die von einem wohnungsberechtigten Bauherrn gefordert werden. Die erschwerenden Bedingungen, bei deren Vorliegen einem nichtwohnungsberechtigten Bauherrn eine Bergarbeiterwohnung zuzuteilen ist, sollen von ihm nicht gefordert werden.

Zu Artikel I Nr. 5

§ 7 a ist neu in das Bergarbeiterwohnungsbaugesetz einzufügen, weil nach der Neufassung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes im Jahre 1957 Vorschriften für die Ersetzung des Mieterschutzgesetzes durch das soziale Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen werden müssen.

Nach § 5 Abs. 3 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes darf die Überlassung von Bergarbeiterwohnungen nicht von einem Arbeitsverhältnis bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden. Deshalb muß klargestellt werden, daß die §§ 565 b bis 565 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit ihren Vorschriften über die Beendigung der Mietverhältnisse über Werkswohnungen auf Bergarbeiterwohnungen entsprechend anzuwenden sind, weil es im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Sondervorschriften gibt, die speziell auf Bergarbeiterwohnungen zugeschnitten sind. Allerdings müssen diese Vorschriften des BGB suspendiert werden, solange die Bergarbeiterwohnungen von Wohnungsberechtigten oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Familie ein wohnungsberechtigter Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues gehört, weil sonst § 5 Abs. 3 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes seine Wirkung verlieren würde.

Eine gleichartige Regelung gilt, wenn das Mieterschutzgesetz noch anzuwenden ist, für dessen §§ 20 bis 23 c nach § 8 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes.

Zu Artikel I Nr. 6

Infolge Einfügung des neuen § 7 a über den Kündigungsschutz für Bergarbeiterwohnungen nach dem sozialen Mietrecht des BGB muß § 8 a. a. O. über den Mieterschutz ausdrücklich auf die unter das Mieterschutzgesetz fallenden Tatbestände beschränkt bleiben.

Zu Artikel I Nr. 7

Diese Vorschrift enthält die hiernach notwendigen Anpassungen für die Bergmannswohnungen, die auf Grund des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 gefördert worden sind.

Bonn, den 30. Juni 1965

Reitz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3561 (neu) — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1965

Der Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Dr. Hesberg	**Reitz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau

— Drucksache IV/3561 (neu) —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung (24. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. *In* § 2 a *Abs. 3* wird folgender neuer *Satz 3 angefügt:*

   „Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *nähere* Bestimmungen *über den teilweisen oder zeitweisen Ersatz von Finanzierungsbeiträgen der Kohlenbergbauunternehmen für die Bergarbeiterwohnungen zu treffen, die von Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d bewohnt werden.*"

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. **Nach** § 2 a wird folgender neuer **§ 2 b eingefügt:**

◆

„§ 2 b

Ersatz von Finanzierungsbeiträgen der Kohlenbergbauunternehmen

(1) Wird eine Bergarbeiterwohnung von einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d bewohnt, so kann der Finanzierungsbeitrag eines Kohlenbergbauunternehmens diesem auf Antrag erstattet werden. Die Mittel für die Erstattung des Finanzierungsbeitrags eines Kohlenbergbauunternehmens können dem Treuhandvermögen entnommen werden. Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit das Kohlenbergbauunternehmen den Finanzierungsbeitrag zurückerhalten oder zurückgefordert hat. Mit der Erstattung gehen Rechte, die dem Kohlenberg-

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	bauunternehmen im Hinblick auf den Finanzierungsbeitrag gegen den Empfänger zustehen, auf denjenigen über, aus dessen Mittel der Finanzierungsbeitrag erstattet worden ist.
	(2) Soweit ein Kohlenbergbauunternehmen den Finanzierungsbeitrag von dem Empfänger deshalb zurückerhalten oder zurückgefordert hat, weil ein Wohnungsberechtigter im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d die Wohnung bewohnt, kann dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags ein entsprechendes Darlehen gegeben werden, soweit dieses zur Schließung einer durch die Rückzahlung entstandenen oder durch die Rückforderung entstehenden Finanzierungslücke erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
	(3) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern **der Finanzen,** für Wirtschaft **sowie** für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen **zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu treffen und das Verfahren zu regeln. Dabei kann auch bestimmt werden, daß steuerliche Vergünstigungen, die mit dem Finanzierungsbeitrag zusammenhängen, zu berücksichtigen sind."**
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe c folgender ◆ neuer Buchstabe d eingefügt: „d) ehemalige sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen einer im Zuge der Rationalisierung angeordneten oder durchgeführten Stillegung oder Teilstillegung des Kohlenbergwerks, bei dem sie beschäftigt waren, aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden sind, und deren Witwen. Dies gilt nur, wenn den betroffenen Arbeitnehmern eine anderweitige Beschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen nicht angeboten wurde. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die zumutbaren Bedingungen einer Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau nach den Gesichtspunkten des sozialen Besitzstandes, des zeitlichen Aufwandes und der räumlichen Entfernung zu einem anderweitigen Arbeitsplatz im Kohlenbergbau zu treffen."	2. unverändert
3. § 6 wird wie folgt geändert:	3. § 6 wird wie folgt geändert: ◆
a) Die Überschrift erhält die Fassung „Überlassung von Bergarbeiterwohnungen".	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt: „(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Bergarbeiterwohnung nach Bezugsfertigkeit oder nach Freiwerden nur einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c vermieten oder sonst zum Gebrauch überlassen, der ihm vor der Überlassung eine Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen übergibt. Die Bescheinigung wird auf Antrag von der Stelle erteilt, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats."	b) unverändert
c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 und 2 werden *hinter* dem Wort „Nichtwohnungsberechtigten" die Worte „*oder* einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.	c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 und 2 werden **vor** den Worten „**einem** Nichtwohnungsberechtigten" die Worte „einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d **oder**" eingefügt.
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; *hinter* den Worten „nicht wohnungsberechtigt" werden die Worte „*oder* wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.	d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; **vor** den Worten „nicht wohnungsberechtigt" werden die Worte „wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d **oder**" eingefügt.
e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; *hinter* dem Wort „Nichtwohnungsberechtigten" werden die Worte „*oder an* einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" eingefügt.	e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; **vor** den Worten „**einen** Nichtwohnungsberechtigten" werden **jeweils** die Worte „einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d **oder**" eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. § 7 wird wie folgt geändert: ◆
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben ist, sind die Bergarbeiterwohnungen nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist."	a) unverändert
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einem Nichtwohnungsberechtigten" durch die Worte „Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis c, im Falle des § 6 Abs. 2 einem Nichtwohnungsberechtigten oder einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d" ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einem Nichtwohnungsberechtigten" durch die Worte „Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c, im Falle des § 6 Abs. 2 einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder einen Nichtwohnungsberechtigten" ersetzt.
c) *In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Einem wohnungsberechtigten Bauherrn" die Worte „im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis c" eingefügt.*	**Buchstabe c entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Einem nichtwohnungsberechtigten privaten Bauherrn" durch die Worte „Einem sonstigen privaten Bauherrn" ersetzt.	**Buchstabe d entfällt**
e) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Bergarbeiterwohnungen können auch Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden."	e) unverändert
5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt: ◆ „§ 7 a Kündigungsschutz In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetzes nicht anzuwenden ist, sind die §§ 565 b bis 565 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes ergebenden Abweichungen auf Bergarbeiterwohnungen entsprechend anzuwenden; sie sind jedoch nicht anzuwenden, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist."	5. unverändert
6. In § 8 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung: ◆ „In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz anzuwenden ist, unterliegen die Bergarbeiterwohnungen dem Mieterschutz."	6. unverändert
7. § 24 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 24 Bergmannswohnungen Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 416) sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchstabe d und der §§ 5 bis 8 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz über Bergmannssiedlungen nichts anderes ergibt."	7. unverändert

Entwurf

Artikel II

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Artikel II

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel III

unverändert

Artikel IV

unverändert

angenommen in der 195. Plenarsitzung am 1. Juli 1965